

Ehrungsordnung

Anhang zur Vereinssatzung

des Schützenvereins Ebhausen 1962 e.V.

§1 Allgemeine Regelung

- 1.1 Der Schützenverein Ebhausen 1962 e.V. kann seine aktiven und passiven Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste ehren.
- 1.2 Für langjährige Mitgliedschaft bzw. verdienstvolle Tätigkeiten im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen durch den Verein und die Fachverbände. Maßgebend hierfür sind die Ehrungsordnungen des Vereins und der betreffenden Verbände.
- 1.3 Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

§2 Ehrungen

- 2.1 Die Verleihung eines Präsentes setzt eine 10 jährige Mitgliedschaft voraus.
- 2.2 Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde setzt eine 20 jährige Mitgliedschaft voraus.
- 2.3 Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde setzt eine 30 jährige Mitgliedschaft voraus.
- 2.4 Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde setzt eine 40 jährige Mitgliedschaft voraus.
- 2.5 Die Verleihung des Ehrentellers mit Ehrenurkunde setzt eine 50 jährige Mitgliedschaft voraus.

§3 Besondere Verdienste

- 3.1 Die Ehrung für besondere Verdienste kann neben den unter §2 genannten Ehrungen durchgeführt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden sollen Personen geehrt werden die sich durch langjährige Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben. Hier ist gedacht an Vorstandsmitglieder, auch die der Abteilungen.
- 3.2 Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben (Satzung §2,c), können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und sind beitragsfrei.
- 3.3 Vorsitzende, auch die der Abteilungen, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§4 Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Vereins. Anträge auf Ehrung sind schriftlich und mit Begründung mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ehrung an den Vorstand einzureichen. Anträge auf Ehrung zu §2 brauchen nicht gesondert gestellt werden, da die Dauer der Mitgliedschaft über die Mitgliederverwaltung ermittelt wird.

§5 Auswahl

- 5.1 Über den Antrag an den Vorstand, Verleihung der Auszeichnung an der Jahreshauptversammlung, entscheidet der Vorstand (Satzung §3).

§6 Aberkennung

Die Ehrungen können von der Hauptversammlung wieder aberkannt werden.

§7 Sonstige Ehrungen

- 7.1 Für Meisterschaften, die einen besonderen Erfolg für den Schützenverein Ebhausen 1962 e.V. brachten, aber auch hervorragende Einzelleistungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinaus in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit gefunden haben, kann von der

Vorstandschaft ein Präsent überreicht werden.

- 7.2 Weitere Ehrungen über die Verbände, in denen der Schützenverein Ebhausen Mitglied ist, können ausgesprochen werden. Über die Antragstellung an die Verbände entscheidet die Vorstandschaft.
- 7.3 Für besondere Anlässe behält sich die Vorstandschaft die Auswahl eines geeigneten Präsentes vor.
- 7.4 Beim Tod eines passiven Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte.
- 7.5 Beim Tod von aktiven und verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende nach Rücksprache mit der Vorstandschaft von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

§8 Verleihung der Ehrungen

- 8.1 Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§9 Erfassung

- 9.1 Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

§10 Gültigkeit

- 10.1 Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtausschuss gemäß §7,2b, §9 der Vereinssatzung am 21.07.2005 genehmigt, und hat von diesem Tag an Gültigkeit.